

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/901 DER KOMMISSION**vom 8. Juni 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2269 im Hinblick auf zentrale Gegenparteien, die der Aufsicht der International Financial Services Centres Authority unterstehen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2269 der Kommission ⁽²⁾ sind die Rechts- und Aufsichtsmechanismen Indiens für zentrale Gegenparteien (im Folgenden „CCPs“), die vom Securities and Exchange Board of India (im Folgenden „SEBI“) bzw. von der Reserve Bank of India beaufsichtigt werden, als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu betrachten.
- (2) Am 1. Oktober 2020 übernahm die International Financial Services Centres Authority (im Folgenden „IFSCA“) vom SEBI die Beaufsichtigung der in den International Financial Services Centres (im Folgenden „IFSC“) in Indien niedergelassenen CCPs. Darüber hinaus sind das Gesetz und die Verordnungen, auf die in Artikel 1 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2269 Bezug genommen wird, am 16. April 2021 in den IFSC teilweise außer Kraft getreten. Seitdem werden die von der IFSCA auf der Grundlage des „International Financial Services Centres Authority Act, 2019 Act 50 of 2019“ ⁽³⁾ (im Folgenden „IFSCA-Gesetz“) herausgegebenen „Market Infrastructure Institutions Regulations, 2021“ ⁽⁴⁾ (im Folgenden „MII-Verordnungen“) auf in IFSC niedergelassene CCPs angewandt. Der „Securities Contracts (Regulation) Act 1956, Act 42 of 1956“ ⁽⁵⁾ blieb jedoch anwendbar.
- (3) Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Rechts- und Aufsichtsmechanismen Indiens, die für in den IFSC niedergelassene CCPs gelten, mit jenen der Union sollte nicht nur auf einer abstrakten vergleichenden Analyse der für in den IFSC niedergelassene CCPs geltenden rechtsverbindlichen Anforderungen beruhen, sondern auch auf einer Prüfung der Ergebnisse dieser Anforderungen. Dabei sollte geprüft werden, ob diese Anforderungen angemessen sind, um die Risiken, denen in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Handelsplätze ausgesetzt sein könnten, zu mindern, wobei die Größe des Finanzmarkts, auf dem in den IFSC niedergelassene CCPs tätig sind, berücksichtigt werden sollte. Um ein angemessenes Maß an Risikominderung zu gewährleisten, ist es notwendig, bei CCPs, die auf größeren Finanzmärkten mit höheren Risiken tätig sind, strengere Anforderungen an die Risikominderung zu stellen als bei CCPs, die auf kleineren Finanzmärkten mit geringeren Risiken tätig sind.
- (4) Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit die Rechts- und Aufsichtsmechanismen, die in einem Drittstaat für dort zugelassene CCPs gelten, mit den in der Verordnung festgelegten Mechanismen als gleichwertig betrachtet werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2269 der Kommission vom 15. Dezember 2016 über die Gleichwertigkeit des Regulierungsrahmens Indiens für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 38).⁽³⁾ Gazette of India, No. 74], 20.12.2019, S. 1.⁽⁴⁾ Gazette of India, No. 179], 16.4.2021, S. 1, 2310 GI/2021.⁽⁵⁾ Gazette of India, Extraordinary, 1957, Part II, Section 3, S. 549.

- (5) Nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 müssen die in einem Drittstaat zugelassenen CCPs rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen des Titels IV der genannten Verordnung entsprechen.
- (6) Die rechtsverbindlichen Anforderungen für in den IFSC zugelassene CCPs sind in den MII-Verordnungen festgelegt. Mit diesen Verordnungen werden die internationalen Standards der im April 2012 vom Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (Committee on Payments and Market Infrastructures, im Folgenden „CPMI“) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commission, im Folgenden „IOSCO“) aufgestellten Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (Principles for Financial Market Infrastructures, im Folgenden „PFMIs“) ⁽⁶⁾ vollständig umgesetzt.
- (7) In IFSC niedergelassene CCPs müssen von der IFSCA zugelassen sein. Um für die Erbringung von Clearingdiensten zugelassen zu werden, müssen CCPs bestimmte, in den MII-Verordnungen festgelegte Anforderungen erfüllen und über Satzungen und Vorschriften verfügen, die die Einhaltung aller einschlägigen PFMI-Standards sicherstellen. Insbesondere müssen CCPs die in den Verordnungen 8(1) und 8(3) der MII-Verordnungen festgelegten Bedingungen erfüllen, die es ihnen ermöglichen sollten, sicher und wirksam zu arbeiten und die mit ihrer Geschäftstätigkeit und ihren Geschäften verbundenen Risiken umsichtig zu steuern. Gemäß den Verordnungen 14 bis 39 der MII-Verordnungen müssen CCPs unter anderem Anforderungen in Bezug auf Reinvermögen, Beteiligungen, Management, Unternehmensführung und Wohlverhalten, Risikomanagement, einschließlich der Einrichtung eines Abwicklungsgarantiefonds, Geschäftskontinuität, Zugang von Clearingmitgliedern und Handelsplätzen zur CCP und Führung von Aufzeichnungen erfüllen. Insbesondere ist in Verordnung 24(1) der MII-Verordnungen vorgeschrieben, dass CCPs die in den PFMI festgelegten Grundsätze für die Unternehmensführung übernehmen müssen. Um nachzuweisen, dass die MII-Verordnungen eingehalten werden, müssen die CCPs nach den MII-Verordnungen 6 und 40 ihre internen Vorschriften und Verfahren vorab der IFSCA vorlegen.
- (8) Der Finanzmarkt der IFSC ist erheblich kleiner als die Märkte, auf denen in der Union niedergelassene CCPs tätig sind. Seit 2020 wurde dort eine minimale Anzahl von Derivaten gehandelt oder gecleart. Folglich ist eine Teilnahme an in den IFSC niedergelassenen CCPs für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Handelsplätze mit erheblich geringeren Risiken verbunden als eine Teilnahme an in der Union zugelassenen CCPs. Durch die MII-Verordnungen für von der IFSCA zugelassene CCPs samt den Satzungen und Vorschriften dieser CCPs, die die Einhaltung der PFMI vorschreiben, wird das geringere Risiko, dem in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Handelsplätze ausgesetzt sein könnten, angemessen gemindert und damit ein Maß an Risikominderung erreicht, das mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 angestrebten als gleichwertig betrachtet werden kann.
- (9) Dies führt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen Indiens sicherstellen, dass die von der IFSCA zugelassenen CCPs rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den in Titel IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen gleichwertig sind.
- (10) Nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 müssen die Rechts- und Aufsichtsmechanismen für in Drittstaaten zugelassene CCPs außerdem dauerhaft eine wirksame Beaufsichtigung der CCPs und eine effektive Rechtsdurchsetzung gewährleisten.
- (11) Die IFSCA erkennt CCPs in den IFSC an und überwacht die CCPs, um die Einhaltung der MII-Verordnungen sowie der internen Vorschriften und Verfahren der CCPs dauerhaft sicherzustellen. Die IFSCA führt eine regelmäßige tägliche Aufsicht gemäß den Abschnitten 12, 13 und 28 des IFSCA-Gesetzes und der Verordnungen 65 bis 70 der MII-Verordnungen durch. Die IFSCA ist befugt, Informationen anzufordern, Prüfungen durchzuführen, Anweisungen, Leitfäden und Rundschreiben herauszugeben und Geldbußen und Sanktionen zu verhängen. Nach Verordnung 8(3)(k) der MII-Verordnungen ist die IFSCA auch befugt, zusätzliche Bedingungen für die Anerkennung von CCPs festzulegen. Nach Abschnitt 12 des IFSCA-Gesetzes ist die IFSCA befugt, Geldbußen und Sanktionen gegen CCPs zu verhängen. Schließlich ist die IFSCA gemäß Verordnung 13 der MII-Verordnungen befugt, einer CCP die Anerkennung zu entziehen.
- (12) Dies führt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen für von der IFSCA zugelassene CCPs dauerhaft eine wirksame Beaufsichtigung und eine effektive Rechtsdurchsetzung sicherstellen.

⁽⁶⁾ Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen/Technischer Ausschuss der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden: „Principles for financial market infrastructures“, April 2012, CPMI Papers No. 101, Principles for Financial Market Infrastructures (bis.org).

- (13) Nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 muss der Rechtsrahmen eines Drittstaats ein wirksames gleichwertiges System der Anerkennung von nach dem Recht eines Drittstaats zugelassenen CCPs (im Folgenden „Drittstaaten-CCPs“) vorsehen.
- (14) Nicht in den IFSC niedergelassene CCPs, die Finanzinstrumente in IFSC clearen wollen, können bei der IFSCA eine Anerkennung beantragen. In den Verordnungen 8(1) und 8(3) der MII-Verordnungen sind die Kriterien für die Anerkennung festgelegt. Im Interesse der Entwicklung und Regulierung von Finanzdienstleistungen in den IFSC kann die IFSCA nach Verordnung 71 der MII-Verordnungen die Anforderung der Anerkennung unter Berücksichtigung des vom Herkunftsland vorgeschriebenen Aufsichtsstandards lockern. Nach dieser Bestimmung kann die IFSCA CCPs anerkennen, die nicht in den IFSC niedergelassen sind.
- (15) Die Kommission stellt fest, dass der Rechtsrahmen der IFSC ein wirksames gleichwertiges System der Anerkennung von Drittstaaten-CCP gewährleistet.
- (16) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Rechts- und Aufsichtsmechanismen Indiens für CCPs die in Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen erfüllen. Folglich sollten diese Rechts- und Aufsichtsmechanismen als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 betrachtet werden.
- (17) Dieser Beschluss beruht auf den rechtlich bindenden Anforderungen, die für CCPs in den IFSC zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses gelten. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Entwicklung des für in den IFSC niedergelassene CCPs geltenden Rechts- und Aufsichtsrahmens und die Erfüllung der Bedingungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wurde, weiterhin regelmäßig überwachen, einschließlich der Frage, ob die IFSCA von ihrer Befugnis gemäß Verordnung 71 der MII-Verordnungen Gebrauch macht, um jegliche in diesen Verordnungen festgelegten Anforderungen zu lockern.
- (18) Die Rechts- und Aufsichtsmechanismen, die für in den IFSC zugelassene CCPs gelten, einschließlich möglicher Lockerungen von in den MII-Verordnungen festgelegten Anforderungen durch die IFSCA, sollten regelmäßig überprüft werden. Diese regelmäßige Überprüfung sollte die Befugnis der Kommission unberührt lassen, zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine besondere Überprüfung durchzuführen, wenn maßgebliche Entwicklungen erfordern, dass die Kommission die mit diesem Beschluss festgestellte Gleichwertigkeit neu bewertet. Die Kommission kann ausgehend von den Ergebnissen einer regelmäßigen oder besonderen Überprüfung jederzeit beschließen, diesen Beschluss zu ändern oder aufzuheben, insbesondere im Falle von Entwicklungen, die die Bedingungen, auf deren Grundlage dieser Beschluss gefasst wird, verändern.
- (19) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2269 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (20) Um sicherzustellen, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Einstufung und Anerkennung von in den IFSC niedergelassenen CCPs umgehend durchführt, sollte dieser Beschluss unverzüglich in Kraft treten.
- (21) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2269 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden die Rechts- und Aufsichtsmechanismen Indiens, die aus dem ‚Securities Contracts Regulations Act 1956‘, dem ‚International Financial Services Centres Authority Act 2019‘ und den ‚Market Infrastructure Institutions Regulations 2021‘ bestehen und für in den International Financial Services Centres niedergelassene CCPs gelten, als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 betrachtet.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 8. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
